



Amtsblatt für den Landkreis Stade

Zahlung gegen Rechnung. – Erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.
Bezugspreis monatlich 3,50 Euro zuzüglich MwSt. + Versandkosten. Einzelstück 1,50 Euro.
Druck und Verlag: Hansa-Druckerei Stelzer GmbH, 21682 Stade, Hansestraße 24, Telefon: 9 54 90-0
Schriftleitung: Landkreisverwaltung Stade, Telefon: 120

Nr. 23

Ausgegeben durch den Landkreis Stade am 11. Juni 2020

70. Jahrgang

Inhalt: A. Bekanntmachungen des Landkreises

Landkreis Stade:	Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Windpark Oldendorf-Kuhla GmbH & Co. KG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in den Gemarkungen Oldendorf und Kuhla	Seite	151
	Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln in der Gemarkung Schwinge; hier: Herr Hanno Wilkens, Fredenbeck	Seite	152

B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

Gemeinde Kutenholz:	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kutenholz (Straßenausbaubeitragssatzung)	Seite	154
Gemeinde Mittelnkirchen:	Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre in der Gemeinde Mittelnkirchen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 „Hohenfelde“	Seite	154
Hansestadt Stade:	Sonstige städtebauliche Planungen der Hansestadt Stade	Seite	154

C. Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises

140. Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem BImSchG der Windpark Oldendorf-Kuhla GmbH & Co. KG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in den Gemarkungen Oldendorf und Kuhla

Der Landkreis Stade hat der Firma Windpark Oldendorf-Kuhla GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, mit Bescheid vom 06.02.2020 eine Genehmigung nach dem BImSchG erteilt. Die Formulierung einiger Nebenbestimmung dieses Bescheides wurde mit Widerspruchs- und Abhilfebescheid vom 27.05.2020 geändert.

Gegenstand des Verfahrens war die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V 136 mit einer Leistung von jeweils bis zu 4,2 MW mit einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Gesamtbauhöhe von 217 m in den Gemarkungen Oldendorf und Kuhla.

Der Genehmigungsbescheid vom 06.02.2020 in der Fassung des Widerspruchs- und Abhilfebescheides vom 27.05.2020 enthält Nebenbestimmungen um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid vom 06.02.2020 und der Widerspruchs- und Abhilfebescheid vom 27.05.2020 kann gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 im Internet unter <http://www.landkreis-stade.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die beiden Bescheide einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Stade, Am Sande 2, 21682 Stade, unter Angabe des oben angegebenen Aktenzeichens schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an die E-Mail-Adresse immissionsschutz@landkreis-stade.de kann der vollständige Genehmigungsbescheid sowie der Widerspruchs- und Abhilfebescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21 a der 9. BImSchV, in der jeweils geltenden Fassung, werden nachstehend der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides (Tenor), welcher von den Änderungen des Widerspruchs- und Abhilfebescheides im Übrigen nicht betroffen ist, und die Rechtsbehelfsbelehrung als Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid in der Fassung des Widerspruchs- und Abhilfebescheides mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Anlage

Tenor

1. Der Firma Windpark Oldendorf-Kuhla GmbH & Co. KG (vormals wpd Windpark Nr. 425 GmbH & Co. KG) eingetragen im Handelsregister des AG Bremen unter HRA 26329 HB

wird aufgrund des Antrags vom 07.12.2018 (Eingang 14.12.2018)

gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

hiermit auf der Grundlage des vorliegenden Antrages die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V 136

nach Maßgabe dieses Bescheids erteilt.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Windpark Ost“ der Gemeinde Oldendorf und im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 „Windpark Kuhla“ der Gemeinde Himmelpforten. Die beiden genannten und beschlossenen Bebauungspläne bilden die bauplanungsrechtliche Grundlage gem. § 30 Abs. 1 BauGB für die Errichtung der vier WEA.

Anlagenbeschreibung:

Anlagenbezeichnung:	Vestas V 136
Leistung:	jeweils 4,2 MW
Nabenhöhe:	149 m
Rotordurchmesser:	136 m
Gesamtbauhöhe:	217 m

Standort der Anlagen:

WEA 1

Gemarkung: Oldendorf; Flur: 2; Flurstücke: 271/1, 272
Rechtswert / Hochwert: 53.603661 / 9.269334

¹ Koordinaten sind angegeben entsprechend WGS 84

WEA 2

Gemarkung: Oldendorf; Flur: 2; Flurstücke: 276/1
Rechtswert / Hochwert: 53.600964 / 9.273790

WEA 3

Gemarkung: Kuhla; Flur: 1; Flurstücke: 20/5
Rechtswert / Hochwert: 53.604284 / 9.276200

WEA 4

Gemarkung: Kuhla; Flur: 1; Flurstücke: 72/13
Rechtswert / Hochwert: 53.603837 / 9.282801

- Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der Niedersächsischen Bauordnung erforderliche Baugenehmigung sowie die Luftfahrtrechtliche Zustimmung. Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
- Die in dem Ordner „2. Ausfertigung“ (inhaltsgleich zum Ordner „1. Ausfertigung“) befindlichen und unter „II. Antragsunterlagen“ im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.
- Der Bescheid ergeht unter den aus Abschnitt III. dieses Bescheides ersichtlichen Nebenbestimmungen Auflagen (A), Bedingungen (B) und Hinweisen (H).
- Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
- Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid vom 06.02.2020 in der Fassung, den diese Genehmigung durch den Widerspruchs- und Abhilfebescheid vom 27.05.2020 erhalten hat, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Stade, Am Sande 2, 21682 Stade, erhoben werden.

Az. 66-61-10141/18 und 10050/20-Scho
Stade, 04.06.2020

Landkreis Stade
Der Landrat

141. Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln in der Gemarkung Schwinge

Der Landkreis Stade hat Herrn Hanno Wilkens, Camp 1, 21717 Fredenbeck, mit Bescheid vom 23.04.2020 (Az. 66-61-02284/18) eine Genehmigung nach dem BImSchG erteilt. Die Formulierung einer Nebenbestimmung dieses Bescheides wurde mit Abhilfebescheid vom 04.06.2020 geändert.

Gegenstand des Verfahrens war die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln durch den Neubau von zwei Außenklimaställen mit jeweils 448 Mast-schweineplätzen, der Reduzierung des Tierbestandes in den vorhandenen Ställen von 486 Mastschweineplätzen pro Stall auf jeweils 432 Plätze sowie der Abbruch eines Mastschweinstalles mit 700 Mastschweineplätzen.

Der Genehmigungsbescheid vom 23.04.2020 in der Fas-sung des Abhilfebescheides vom 04.06.2020 enthält Ne-benbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungs-voraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid vom 23.04.2020 und der Ab-hilfebescheid vom 04.06.2020 können gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Pla-nungs- und Genehmigungsverfahren während der CO-VID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 im Internet unter <http://www.landkreis-stade.de> und dort über den Pfad „Be-kanntmachungen“ in der Zeit

vom 11.06.2020 bis einschließlich 25.06.2020

eingesehen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die bei-den Bescheide einschließlich Begründung bis zum Ab-lauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Ein-wendungen erhoben haben, beim Landkreis Stade, Am Sande 2, 21682 Stade, unter Angabe des oben angege-benen Aktenzeichens schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an die E-Mail-Adresse immissionsschutz@landkreis-stade.de können der vollständige Genehmigungsbescheid sowie der Abhilfebescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21 a der 9. BImSchV, in der jeweils geltenden Fassung, werden nach-stehend der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides (Tenor), welcher von den Änderungen des Abhilfebeschei-des im Übrigen nicht betroffen ist, und die Rechtsbehelfs-belehrung als Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbe-scheid in der Fassung des Abhilfebescheides mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Entsprechend § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Geneh-migungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genom-mener Antragsunterlagen im Internet unter <http://www.landkreis-stade.de> einsehbar. Maßgebliches BVT-Merkblatt ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Tech-niken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Anlage

Tenor

I. Genehmigungsentscheidung

1. Gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 10 des Bundes-Immis-sionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit

§ 2 der 4. BImSchV sowie Ziffer 7.1.11.1 des An-hang 1 zur 4. BImSchV wird auf Antrag des

Herrn Hanno Wilkens, Camp 1, 21717 Fredenbeck, vom 01.08.2018, eingegangen beim Landkreis Stade am 08.08.2018, die Genehmigung zur we-sentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln erteilt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Der Neubau von zwei Außenklimaställen mit jeweils 448 Mastschweineplätzen (BE 2)
- Reduzierung des Tierbestandes in den vorhan-denen Ställen (BE 1) von 486 Mastschweine-plätzen pro Stall auf jeweils 432 Plätze
- Abbruch des Mastschweinstalles (BE 7) mit 700 Mastschweineplätzen

2. Der Standort dieser Anlage befindet sich in der Gemarkung Schwinge, Flur 5, Flurstücke 18/1, 18/2, 164, 402/20

3. Kapazität der Anlage nach der Baumaßnahme:

1.760 Mastschweineplätze

300 Sauenplätze

1.200 Ferkelplätze

4.371 m³ (brutto) Güllelagervolumen

4. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Kapitel II aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in den in Kapitel III aufgeführten Nebenbestim-mungen keine abweichenden Regelungen getrof-fen sind und unbeschadet der Rechte Dritter.

5. Gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidun-gen ein, insbesondere die nach der NBauO erfor-derlich Baugenehmigung.

Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Ent-scheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschrif-ten und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilli-gungen nach den §§ 7 und 8 des WHG werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

6. Der Bescheid ergeht unter den aus Kapitel III dieses Bescheides ersichtlichen Nebenbestimmungen (Auf-lagen (A), Bedingungen (B)) und Hinweisen (H).

7. Maßgebliches BVT-Merkblatt: „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“

8. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde von der Unte-ren Wasserbehörde am 27.08.2019 erteilt und zur Kenntnis genommen. Damit ist dem Koordinierungs-gebot gem. § 10 Abs. 5 BImSchG genüge getan.

9. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid vom 23.04.2020 in der Fassung, den diese Genehmigung durch den Abhilfebescheid vom 04.06.2020 erhalten hat, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Stade, Am Sande 2, 21682 Stade, erhoben werden.

Az. 66-61-02284/18 Han und 66-61-10098/20 Han Stade, 04.06.2020

Landkreis Stade
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

142. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kutenholz (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 89 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Kutenholz in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kutenholz vom 19.07.2007 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,

- | | |
|---|---------|
| a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 25 v.H. |
| b) die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen | 60 v.H. |
| c) die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen | 70 v.H. |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft.

Fredenbeck, 26. Mai 2020

Gemeinde Kutenholz	
Gerhard Seba	Ralf Handelsmann
Bürgermeister	Gemeindedirektor

143.

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre in der Gemeinde Mittelnkirchen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 „Hohenfelde“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mittelnkirchen am 08.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die am 22. Juni 2020 außer Kraft tretende Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 „Hohenfelde“ – bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 21. Juni 2018 – wird bis zum 21. Juni 2021 (erstmalig) verlängert.

21720 Steinkirchen, den 09.06.2020

Streckwaldt	Trucewitz
Bürgermeister	Gemeindedirektor

144.

Sonstige städtebauliche Planungen der Hansestadt Stade

Der Rat der Hansestadt Stade hat in seiner Sitzung am 25.05.2020 den Lärmaktionsplan der 3. Stufe als sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Aufstellung des Lärmaktionsplanes erfolgte auf Grundlage des § 47d des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) sowie der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde entsprechend der Bekanntmachung vom 29.08.2019 in der Zeit vom 09.09.2019 bis einschließlich zum 08.10.2019 durchgeführt. Die Ergebnisse wurden nach Abwägung in den Lärmaktionsplan aufgenommen und dargestellt. Die informelle Planung gilt nach der Bekanntmachung als besonderer öffentlicher Belang bei der Beurteilung von städtebaulichen Maßnahmen und Bauvorhaben.

Der Lärmaktionsplan der 3. Stufe wird ab sofort bei der Hansestadt Stade – Abteilung Planung und Umwelt, Hökerstraße 2, 1. OG – zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der o. g. sonstigen städtebaulichen Planung kann jedermann Auskunft verlangen.

Stade, den 10.06.2020

HANSESTADT STADE	
Hartlef	
Bürgermeister	